

Satzung
über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der
Gemeinde Kremitzau mit den dazugehörigen Ortsteilen
(Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 /GVBl. I/14 Nr.32) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Winterdienstgebührensatzung gilt für die Gemeinde Kremitzau und deren Ortsteile.

§ 2
Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Kremitzau erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG für das Land Brandenburg.

§ 3
Gebührenschildner/- pflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 4 voll gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4
Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (Berechnungsfaktor), die durch die Straße erschlossen sind.
Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf bzw. abgerundet.
Ist die zweite Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,07 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors.
- (3) Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes der vergangenen zwei Haushaltsjahre.
- (4) Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 3.262,50 € nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Kremitzaue, den 20.12.2016

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor